

1.



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Feststellung der Gültigkeit der Wahlen des Bürgermeisters der Stadt Halver und der Vertretung der Stadt Halver am 30. August 2009

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 14.12.2009 auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70 / SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 372) beschlossen, die Wahlen des Bürgermeisters der Stadt Halver und der Vertretung der Stadt Halver für gültig zu erklären.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967 / SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2009 (GV.NRW.S. 372) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Halver, 06.01.2010

Der Wahlleiter
Markus Tempelmann